Das Erbrecht hatten immer die Verwandten — zunächst die Kinder, und, wenn derselben keine vorhanden, Geschwister, auch Brüder des Vaters oder der Mutter.[16]) Die Erstgeburth scheint Vorzüge gegeben zu haben.[17]) In der Verlassenschaft eines Verstorbenen gehörten seine Freundschaften und Fehden. Beyde mußten die Erben mit übernehmen. Doch waren nicht unversöhnlich die Fehden. Selbst Blutschulden konnten getilgt werden durch eine Buße an Vieh. Das ganze Geschlecht des Erschlagenen theilte sie unter sich.[18])

Geschlechtsnamen gab es noch nicht. Die Benennungen einzelner Menschen waren entlehnt von Eigenschaften des Körpers und Geistes, von Geschäfften und Thaten, von Thieren und Wohnungen, von Waffen und Schicksalen oder andern zufälligen Umständen. Also noch keine Eigennamen in unserem Sinne, d. i. keine Namen ohne bestimmte und wahre Beziehungen auf persönliche Merkmale der Benannten.[19])

g) Lebensende.

§. 175.

Betragen der Sterbenden, Behandlung der Todten, Beysetzung, Denkmäler.

Todesverachtung mußte mit zu den Eigenthümlichkeiten eines Volkes gehören, dessen Mitglieder uns größtentheils als furchtlose Buschmänner erscheinen. Aber nur Tod auf dem Kampffelde war für sie Ehrentod.

16) Derselbe daselbst.
17) Derselbe 32.
18) Derselbe 21.
19) Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen von Tilemann Dothias Wiarda. 1800. 8.

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202202151109-0